



## **Antwort des Staatsrates auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Anfrage David Bonny / Gaétan Emonet  
**Maximale Sicherheit in Autocars im Rahmen von  
Schülertransporten an den Freiburger Schulen**

QA 3025.12

### **I. Anfrage**

Der Car-Unfall von Siders vom vergangenen 13. März 2012, welcher 28 Todesopfer (darunter der Busfahrer, die Begleitpersonen sowie 22 ausländische Kinder) gefordert und die gesamte Schweiz tief bestürzt hat, kann als einer der schwersten Verkehrsunfälle in der Geschichte unseres Landes gelten.

Obwohl die Unfallursachen noch nicht bekannt sind, muss festgestellt werden, dass in unserem Kanton, abgesehen von den täglichen Schülertransporten, zahlreiche Schulreisen in Autocars, beispielweise für Skilager, Verlegungen oder Schulausflüge durchgeführt werden. Die Transportvereinbarungen mit den Reiseunternehmern werden hauptsächlich von den Schulkommissionen und -direktionen, manchmal sogar von Lehrpersonen abgeschlossen. Auf Grundlage der eingegangenen Offerten wird meistens dem preisgünstigsten Anbieter der Zuschlag erteilt. Was die eingesetzten Fahrzeuge und die Fahrzeuglenker betrifft vertrauen die Schulkommissionen/-direktionen oder Lehrpersonen ausschliesslich auf die Reiseunternehmer.

Existieren präzise Richtlinien der EKSD zu den Vertragsbedingungen für Schulreisen in Autocars, welche eine maximale Sicherheit der eingesetzten Fahrzeuge sowie in Bezug auf den Fahrzeuglenker garantieren? Falls nein, wäre es nicht an der Zeit, solche Richtlinien mit Vorgaben zu den gemieteten Fahrzeugen und den Pflichten des Fahrzeuglenkers zu erlassen? Dies würde es beispielsweise den Schulkommissionen ermöglichen, Offerten auf Grundlage von vorgegebenen Kriterien einzuholen, welche alle Reiseunternehmer einhalten müssten.

14. März 2012

### **II. Antwort des Staatsrates**

Der tragische Unfall von Siders, welcher am vergangenen 13. März 28 Menschen, davon 22 Kinder aus Belgien und den Niederlanden, das Leben gekostet hat, ist einer der schwersten Verkehrsunfälle, welche sich in den vergangenen 30 Jahren in der Schweiz ereignet haben. Zum heutigen Zeitpunkt sind die Unfallursachen noch ungeklärt. Der Staatsrat ist deshalb der Ansicht, dass es zu früh ist, konkrete Rückschlüsse auf die Organisation von Schulreisen in Autocars zu ziehen, solange die Untersuchungsergebnisse noch nicht vorliegen. Da er aber der Sicherheit der Kinder in Schülertransporten eine hohe Priorität zumisst, antwortet er wie folgt auf die Anfrage von David Bonny und Gaétan Emonet:

1. Existieren präzise Richtlinien der EKSD zu den Vertragsbedingungen für Schulreisen in Autocars, welche eine maximale Sicherheit der eingesetzten Fahrzeuge sowie in Bezug auf den Fahrzeuglenker garantieren?

Der Leitfaden „Schulkinder unterwegs“<sup>1</sup>, welcher vom Amt für Mobilität, in Zusammenarbeit mit der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD), dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (OCN) und der Verkehrspolizei herausgegeben wird, enthält eine grosse Anzahl von Empfehlungen und Informationen zur Durchführung der täglichen Schülertransporte, zu deren Finanzierung, zur Sicherheit der Schüler, zu den technischen Vorschriften betreffend die Fahrzeuge und den Anforderungen an die Fahrzeuglenker. Diese können den Schulbehörden als allgemeiner Orientierungsrahmen dienen. Spezifische Richtlinien zur Durchführung von Schulreisen in Autocars im Rahmen von Skilagern, Ausflügen oder anderen sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, welche die Freiburger Schulen veranstalten, existieren nicht.

2. Falls nein, wäre es nicht an der Zeit, solche Richtlinien mit Vorgaben zu den gemieteten Fahrzeugen und den Pflichten des Fahrzeuglenkers zu erlassen? Dies würde es beispielsweise den Schulkommissionen ermöglichen, Offerten auf Grundlage von vorgegebenen Kriterien einzuholen, welche alle Reiseunternehmer einhalten müssten?

Wie bereits erwähnt, hält es der Staatsrat für verfrüht, Rückschlüsse aus dem Car-Unfall von Siders zu ziehen.

Er möchte hierzu aber daran erinnern, dass die Kompetenzen im Bereich Strassenverkehr fast ausschliesslich beim Bund liegen. Dieser hat eine umfangreiche Gesetzgebung zur Strassensicherheit erlassen, welche regelmässig an neue europäische und internationale Normen angepasst wird. Sie betrifft insbesondere die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge, die Höchstgeschwindigkeiten, die Strassenverkehrsregeln sowie die Ausbildung der Fahrzeuglenker. So gelten unter anderem folgende Vorschriften:

- > Autocars (Gesellschaftswagen), welche nach dem 30. September 1999 in Verkehr gesetzt worden sind, müssen mit 3-Punkt-Gurten auf den Sitzen, welche besonderen Gefahren ausgesetzt sind, und mit 2-Punkt-Gurten auf den anderen Sitzen sowie mit einem Antiblockiersystem (ABS) ausgerüstet sein. Ab 2008 müssen neu in Verkehr gesetzte Gesellschaftswagen den Anforderungen der europäischen Richtlinie EG 2007/46 genügen. Diese schreibt höhere Sicherheitsstandards in verschiedenen Bereichen vor, so zum Beispiel betreffend die Lichtsignalbeleuchtung, die Rückspiegel, die Notausgänge und die Überlebensräume bei seitlichem Aufliegen des Fahrzeugs nach einem Unfall.
- > Gesellschaftswagen müssen jedes Jahr einer technischen Prüfung unterzogen werden.
- > Fahrzeuge mit mehr als 8 Sitzplätzen (ohne Fahrer), welche für den gewerbsmässigen Personentransport eingesetzt werden, müssen eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h einhalten.
- > Der Lenker eines solchen Fahrzeuges muss mindestens 21 Jahre alt sein. Bezüglich seiner Fahrtüchtigkeit muss er sich bis zum 50. Altersjahr alle 5 Jahre einer medizinischen Untersuchung unterziehen lassen, danach alle 3 Jahre und ab dem 70. Altersjahr alle 2 Jahre.
- > Er muss über einen Führerausweis der Kategorie D1 (9 bis 16 Plätze) oder D (>16 Plätze) verfügen, welche er nach erfolgreichem Bestehen mehrerer praktischer und theoretischer

---

<sup>1</sup> Letzte Fassung vom Februar 2010 kann auf der Seite <http://www.fr.ch/smo/de/pub/dokumentation.htm> heruntergeladen werden.

Examen erhält. Seit September 2009 muss er zusätzlich zum Führerausweis einen Fähigkeitsausweis erlangen, der ihn alle 5 Jahre zu fünf Weiterbildungstagen verpflichtet.

- > Die maximal zulässige Fahrzeit pro Tag beläuft sich auf 9 Stunden. Die wöchentliche Höchstlimite beträgt 60 Stunden. Der Fahrer muss alle 6 Stunden respektive alle 9 Stunden eine Pause von mindestens 30 respektive 45 Minuten einlegen. Innerhalb von 24 Stunden muss er eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden einhalten.

Seit dem 1. Januar 2004 muss jedes Strassentransportunternehmen im Personen- oder Güterverkehr über eine Zulassungsbewilligung verfügen, welche vom Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt wird. Um eine solche Bewilligung zu erlangen, muss der Gesuchsteller (das Unternehmen oder eine Person, die der Unternehmensleitung angehört) den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung genügen. Das BAV überprüft regelmässig (mindestens alle fünf Jahre), ob das Transportunternehmen die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt und entzieht oder widerruft die Bewilligung im gegenteiligen Fall.

Unabhängig davon, dass die Anwendung und Kontrolle der vorgängig (nicht abschliessend) genannten Verkehrs- und Sicherheitsregeln in die Zuständigkeit von bestimmten Verwaltungsbehörden und der Verkehrspolizei fällt, können den Schulbehörden, welche ein Transportunternehmen für Schulreisen, -lager oder andere Ausflüge beauftragen möchten, folgende Empfehlungen abgegeben werden.

Insbesondere können sie:

- > fordern, dass der Transportunternehmer seine Zulassungsbewilligung für die Personenbeförderung vorweist;
- > fordern, dass (idealerweise) ein nach dem 30. September 1999 in Verkehr gesetztes Fahrzeug eingesetzt wird, um eine Ausstattung mit ABS und Sicherheitsgurten auf allen Sitzplätzen zu gewährleisten;
- > vom Fahrzeuglenker verlangen, dass er seinen Führer- und Fähigkeitsausweis vorweist;
- > im Fahrzeugausweis überprüfen, ob die letzte technische Kontrolle nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Die EKSD verpflichtet sich, die obengenannten Empfehlungen in den Leitfaden „Schulkinder unterwegs“, welcher derzeit überarbeitet wird, aufzunehmen und anschliessend ein Exemplar allen örtlichen Schulbehörden sowie den Schulleitungen der obligatorischen Schule und der Mittelschulen zuzustellen.

Sobald die genauen Ursachen des Car-Unfalls von Sidors bekannt sind, wird die EKSD den Leitfaden, falls nötig, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse anpassen.

30. Mai 2012